

Beitrag aus dem ASYLMAGAZIN 10/2013, S. 324–332

Matthias Lehnert

Neue Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – Urteile des Gerichtshofs zu Art. 3, 5 und 13 EMRK in Abschiebungsfällen

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Oktober 2013. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

ASYLMAGAZIN, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das ASYLMAGAZIN liefert aktuelle Hintergrundinformationen zu rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration. Weitere Informationen finden Sie bei www.asyl.net.

Vertrieb und Versand des ASYLMAGAZINs werden ab dem Jahr 2014 vom von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst übernommen. Der Abonnement-Preis beträgt 62€ für regelmäßig 10 Ausgaben pro Jahr. Ein kostenloses Probeexemplar können Sie unverbindlich bei kontakt@asyl.net anfordern.

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Neue Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Urteile des Gerichtshofs zu Art. 3, 5 und 13 EMRK in Abschiebungsfällen

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Fall Mohammed Hussein u. a. gegen Niederlande und Italien
 - 1. Sachverhalt
 - 2. Entscheidung des EGMR
 - 3. Bedeutung
- III. Fall M. A. gegen Zypern
 - 1. Sachverhalt
 - 2. Entscheidung des EGMR
 - 3. Bedeutung
- IV. Fall I. gegen Schweden
 - 1. Sachverhalt
 - 2. Entscheidung des EGMR
 - 3. Bedeutung

I. Einleitung

In drei Entscheidungen aus diesem Jahr, die im Folgenden vorgestellt werden, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) den Schutzgehalt verschiedener Konventionsrechte für Ausweisungs- und Abschiebungsfälle interpretiert, die auch für die Rechtspraxis anderer Konventionsstaaten von Bedeutung sein können. Besonders bemerkenswert und maßgeblich für das Dublin-System ist die Entscheidung im Fall Mohammed Hussein u. a. gegen Niederlande und Italien¹: Der Gerichtshof hat hierbei eine Beschwerde gegen eine Überstellung nach Italien zwar als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen, aber dennoch möglicherweise wegweisende Ausführungen zum weiteren Umgang mit der mangelhaften Situation für Asylsuchende in Italien gemacht. Im Fall M. A. gegen Zypern² hat sich der EGMR mit dem Rechtsschutzsystem in Zypern im Speziellen und mit der Effektivität des Rechtsschutzes und dem Schutz gegen Abschiebeinhaftierungen im Allgemeinen auseinandergesetzt. In der Entscheidung im Fall I. gegen Schweden³ hat der Gerichtshof interpretationsbedürftige Aussagen zur Glaubwürdigkeit und dem Gefährdungsrisiko getroffen.

* Matthias Lehnert ist Rechtsreferendar am Kammergericht in Berlin und Mitglied im Netzwerk Migrationsrecht.

¹ EGMR, Entscheidung vom 2.4.2013 – Mohammed Hussein u.a. gegen Niederlande und Italien, Nr. 27725/10 – asyl.net, M20792..

² EGMR, Entscheidung vom 23.7.2013 – M. A. gegen Zypern, Nr. 41872/10.

³ EGMR, Entscheidung vom 5.9.2013 – I. gegen Schweden, Nr. 1204/09.

II. Fall Mohammed Hussein u. a. gegen Niederlande und Italien

1. Sachverhalt

Beschwerdeführerinnen (Bf.) in dem Fall Mohammed Hussein u. a. gegen Niederlande und Italien sind eine 1987 geborene Frau somalischer Staatsangehörigkeit und ihre beiden Kinder, welche 2009 und 2011 geboren wurden. Frau Mohammed Hussein stammt nach eigenen Angaben ursprünglich aus Mogadischu und gehört zum Stamm Hawiye/Abgal. 2008 habe sie einen Mann aus dem Stamm der Midgan geheiratet, welcher mit den Hawiye/Abgal verfeindet sei. Die Familie der Bf. hätte daher die Ehe verhindern wollen. Nachdem sie bedroht und von einem ihrer Cousins misshandelt worden sei, sei die Bf. aus Somalia geflohen, da sie angesichts der Macht ihres Stammes keine weitere Möglichkeit gesehen habe, in dem Land zu verbleiben. Sie gelangte im September 2008 nach Italien. Die Bf. wurde in ein Aufnahmезentrum für Asylsuchende – ein sogenanntes CARA (Centro di Accoglienza per Richiedenti Asilo) – in Marina di Massa in der Toskana gebracht. Nachdem ihr zunächst im Oktober 2008 eine Aufenthaltserlaubnis für drei Monate erteilt worden war, wurde ihr im März 2009 eine bereits im Januar zuvor ausgestellte Aufenthaltserlaubnis zum subsidiären Schutz einschließlich einer Reiseerlaubnis zugestellt, welche jeweils mit einer Gültigkeit von drei Jahren versehen waren. Sie blieb bis zum April 2009 in dem CARA in Marina di Massa, verließ dieses dann und reiste im Mai 2009 in die Niederlande ein, wo sie unverzüglich einen Antrag auf Schutz stellte. Auf der Grundlage der Dublin-II-Verordnung⁴ richtete der niederländische Staat ein Überstellungsgesuch an Italien, das im Dezember 2009 akzeptiert wurde. Eine Beschwerde gegen die Ablehnung des Asylantrags wurde im Mai 2010 vom Regionalgericht (Rechtbank) in Den Haag zurückgewiesen. Eine Berufung gegen diese Urteil beim Staatsrat (Raad van State) wurde

⁴ Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003, ABl. EU vom 25.2.2003, Nr. L 50/1. Die Dublin II-Verordnung erhält eine – sodann als Dublin III-VO zu bezeichnende – Neufassung, die am 1.1.2014 in Kraft treten wird: Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013, ABl. EU vom 29.6.2013, Nr. L 180/31.

nicht angenommen, woraufhin der Bf. die Abschiebung nach Italien für den Juni 2010 angekündigt wurde.

In den Verfahren vor den niederländischen Behörden und Gerichten machte die Bf. teils abweichende Ausführungen über ihren Aufenthalt in Italien. So gab sie zunächst an, dass sie sich nur 20 Tage in dem Zentrum aufgehalten habe, dann nach Florenz geschickt worden sei, wo sie auf der Straße habe übernachten müssen. Sie sei während dieser Zeit einmal vergewaltigt worden, auch habe sie keinen Zugang zu Obdach und Versorgung gehabt. Wenngleich sie seit Oktober 2008 schwanger gewesen sei – von einem ihr unbekanntem Mann, der ihr Essen und eine Dusche angeboten habe –, habe sie keinen Zugang zu medizinischer Versorgung gehabt. Einzelne dieser Angaben widerrief die Bf. während des Verfahrens vor dem EGMR, und trug dort vor, dass sie sich tatsächlich die gesamte Zeit in dem CARA aufgehalten habe, auch sei der Mann, von dem sie schwanger sei, ein Bewohner des CARA gewesen. Von der Vergewaltigung und zunächst auch von der Schwangerschaft habe sie den medizinischen Betreuern aus Scham nicht berichtet.

Während des Aufenthaltes in den Niederlanden wurden zwei Kinder geboren, von denen eines an einer schweren Hautkrankheit leidet, die einer umfangreichen Behandlung bedarf. Vor diesem Hintergrund stellte die Bf. im Dezember 2011 nochmals einen Asylantrag in den Niederlanden, der indes bis zur Entscheidung des Gerichtshofes nicht beschieden wurde.

Der EGMR erließ zunächst im Juni 2010 auf Antrag der Bf. eine vorläufige Maßnahme nach der »Rule 39« der Verfahrensordnung des Gerichtshofes, mit der die Abschiebung bis auf Weiteres untersagt wurde. In der ebenfalls im Juni 2010 eingelegten Beschwerde machte die Bf. geltend, dass eine drohende Abschiebung sie und ihre Kinder in ihren Rechten aus Art. 3 EMRK (Verbot der Folter) verletzen würde. Zudem würde die Überstellung insbesondere aufgrund der gesundheitlichen Situation der jüngsten Tochter gegen Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) verstoßen. Mangels Rechtsschutzmöglichkeiten machte die Bf. zudem eine akzessorische Verletzung von Art. 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) geltend.

2. Entscheidung des EGMR

Im Rahmen seiner Entscheidungsfindung holte der Gerichtshof auch Informationen von dem betreffenden CARA ein. Demnach sei die Bf. auch in Bezug auf ihre Schwangerschaft versorgt worden, als sie, wenngleich spät, davon berichtet habe. Für eine Vergewaltigung habe es keine Anzeichen gegeben. Auch seien der Bf. andere Unterbringungsmöglichkeiten angeboten worden, schließlich aber habe die Bf. das Zentrum im April 2009 spontan und freiwillig verlassen.

Im Übrigen nimmt der Gerichtshof in der am 2. April diesen Jahres ergangenen Entscheidung, neben der Erwäh-

nung der eigenen grundlegenden Dublin-Entscheidung in dem Fall M. S. S. gegen Belgien und Griechenland,⁵ ausdrücklichen Bezug auf die entsprechende Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache N. S.,⁶ wonach das Zuständigkeitssystem der Dublin-II-Verordnung auf gegenseitigem Vertrauen und der Annahmegründe, dass die Mitgliedstaaten das einschlägige Unionsrecht und die Menschenrechte achten, wobei diese Annahme aber auch widerlegt werden könne.

Ausgehend von dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der einschlägigen EU-Richtlinien⁷ zieht der Gerichtshof für seine Entscheidung sodann, neben den individuellen Stellungnahmen zur Lebenssituation der Bf., zahlreiche weitere Berichte verschiedener Nichtregierungsorganisationen und Institutionen heran, um sich ausführlich mit der Situation und der Gewährleistungen der maßgeblichen und geltend gemachten Rechte in Italien auseinanderzusetzen. Unter anderem zitiert er einen Bericht von UNHCR von 2012,⁸ einen Bericht des Europarates⁹, den *Dublin II Regulation National Report* eines europäischen Netzwerks von Nichtregierungsorganisationen aus dem gleichen Jahr¹⁰ sowie schließlich den *Dublin-Report* aus dem Jahr 2013, der gemeinsam von vier Flüchtlingshilfsorganisationen verfasst wurde.¹¹ Die Berichte kommen allesamt, wenngleich mit jeweils unterschiedlicher Intensität und Stoßrichtung, zu dem Ergebnis, dass die Aufnahmemöglichkeiten von Asylsuchenden – auch und nicht zuletzt in den besagten CARAs – völlig unzureichend sind, die sanitären und Wohnbedingungen zu einem Großteil nicht der EU-Aufnahmerichtlinie entsprechen und im Vergleich zur Zahl der Antragsteller viel zu wenige Plätze zur Verfügung stehen. Die CARAs, vergleichbar den Erstaufnahmeeinrichtungen, können für

⁵ EGMR, Urteil vom 21.1.2011 – M. S. S. gegen Belgien und Griechenland, Nr. 30696/09 – asyl.net, M18077.

⁶ EuGH, – N. S. gegen Secretary of State for the Home Department u. a., verb. Rs. C-411/10 u. a. – asyl.net, M19284.

⁷ Von Relevanz sind hierbei insbesondere die Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2004/83/EG vom 29.04.2004, ABl. EU vom 30.9.2004, L 304/12; die QRL wird mit einer Umsetzungsfrist zum 31.12.2013 durch eine Neufassung ersetzt: Richtlinie 2011/95/EU vom 13.12.2011, ABl. EU vom 20.12.2011, L 337/9), die Asylverfahrensrichtlinie (Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005, ABl. EU v. 13.12.2005, Nr. L 326/13; die VerfahrensRL wird mit einer Umsetzungsfrist zum 20. Juli 2015 ersetzt durch: Richtlinie 2013/32/EU vom 26. Juni 2013, ABl. EU v. 29.06.2013, Nr. L 180/60) und die Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2003/9/EG vom 27.1.2003, ABl. EU vom 2.3.2003, L 31/18; die AufnahmeRL wird mit Umsetzungsfrist zum 20. Juli 2015 ersetzt durch: Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013, ABl. EU vom 29.6.2013, Nr. L 180/96).

⁸ UNHCR, *UNHCR Recommendations on important aspects of refugee protection in Italy*, 2012.

⁹ Europarat, Commissioner for Human Rights, Mr Nils Muižnieks, CommDH(2012)26.

¹⁰ European Network for technical cooperation of the application of the Dublin II Regulation, *Dublin II Regulation National Report*, 2012

¹¹ Forum Réfugiés/Cosi/Hungarian Helsinki Committee/European Council on Refugees and Exiles, *Dublin II Regulation. Lives on hold*, 2013.

maximal sechs Monate belegt werden, auch wenn das Verfahren dann noch nicht beendet sein sollte. Viele Antragsteller erhalten zudem erst nach einer gewissen Wartezeit einen behördlichen Berechtigungsschein, der ihnen die Unterkunft in den CARAs ermöglicht, in der Zwischenzeit sind die Betroffenen obdachlos. Ebenfalls leiden die anderen Unterbringungsmöglichkeiten unter erheblichen Mängeln und fehlenden Plätzen: Hierbei handelt es sich um Aufnahmezentren für Migranten, die keine Asylsuchenden sind, mit der Bezeichnung CDA (Centro di Accoglienza) und um lokale Zentren zur Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen SPRAR (Sistema di Protezione per Richiedenti Asilo e Rigugiati), in denen Antragsteller nach dem Erstaufenthalt in den CARAs wohnen sollen. Angesichts des weitreichenden Mangels an Plätzen¹² wurden in einigen italienischen Großstädten zuletzt noch Unterbringungszentren für jegliche Migranten geschaffen, wenngleich auch dies nicht zu einer umfassenden Versorgungslage geführt hat. Unabhängig davon, ob ein neues Verfahren eröffnet wird, das ursprüngliche Verfahren wiederaufgenommen wird oder sie bereits subsidiären Schutz erhalten haben, haben es Dublin-Rückkehrer nochmals schwerer, eine Unterkunft zu erhalten und sind daher besonders häufig von Obdachlosigkeit betroffen. Insbesondere subsidiär Schutzberechtigte haben vielfach keinen oder nur sehr lückenhaften Zugang zu Unterkunft, Versorgung und medizinischer Unterstützung.

Zusätzlich zu den unabhängigen Stellungnahmen weist auch die italienische Regierung darauf hin, dass das Unterbringungssystem erhebliche Mängel aufweist. Anderweitige Berichte oder Stellungnahmen, die gegenteilige Ausführungen machen und die Aufnahmebedingungen in einem positiveren Licht erscheinen lassen, liegen nicht vor und können daher vom Gerichtshof der Entscheidung nicht zugrundegelegt werden. Allein wenige Verbesserungen bei der zur Verfügung stehenden Zahl von Plätzen ergeben sich aus den Berichten von UNHCR und des Europarates.

Umso überraschender ist angesichts dieser einhelligen Berichte die Entscheidung des Gerichtshofes, die Beschwerde bezüglich aller drei geltend gemachten Verletzungen – Art. 3, 8 und 13 EMRK – im Sinne des Art. 35 Abs. 3 a) EMRK als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen. Art. 35 EMRK formuliert die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Individualbeschwerde vor dem EGMR, gemäß Art. 35 Abs. 3 a) EMRK sind offensichtlich unbegründete Beschwerden von vornherein unzulässig. Mit Blick auf Art. 3 EMRK wird diese Abweisung damit begründet, dass die Bf. während des gesamten Aufenthaltes eine Unterkunft in dem CARA zur Verfügung gestellt bekommen habe. Bereits nach fünf Monaten ihres Aufenthaltes habe sie einen Schutzstatus in Italien erhalten, mit

dem sie nach italienischem Recht einen potentiellen Zugang zu Sozialleistungen und medizinischer Hilfe gehabt habe. Auch für den Fall einer Rückkehr nach Italien habe die Bf. nicht hinreichend dargelegt, inwiefern dann ihre und die Existenz ihrer Kinder derart gefährdet sei, dass eine Verletzung des Art. 3 EMRK droht.¹³ Im Übrigen reiche eine bloße wirtschaftliche Notlage für eine Verletzung dieses Rechtes nicht aus.¹⁴ Was die geltend gemachten Verletzungen von Art. 8 und Art. 13 EMRK betrifft, werden diese in kurzen Worten mangels Substanz ebenfalls als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

3. Bedeutung

Die Entscheidung des Gerichtshofes, die Beschwerde nicht in einem Urteil als einfach unbegründet, sondern als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen, ist aus mehreren Gründen kritikwürdig. So vermeidet es der Gerichtshof, die Zustände in den CARAs hinreichend zu problematisieren. Ebenfalls geht er, ohne dies zu begründen, nicht auf die besondere Gefährdung der Bf. als Dublin-Rückkehrin ein und verweist sie stattdessen auf das allgemein zugängliche Sozialsystem. Auch die Zugangsbedingungen zu Letzterem hätten tiefergehend analysiert werden können.

Nichtsdestotrotz ist der Entscheidung keinesfalls zu entnehmen, dass der EGMR auf diese Weise die Zustände in Italien als konventionskonform abgenickt und damit der Annahme systemischer Mängel gänzlich den Weg versperrt hat. Die abweisende Entscheidung gründet wohl eher darauf, dass der konkret vorliegende Fall dem Gerichtshof ungeeignet für ein Grundsatzurteil erscheint. Denn die Bf. war nach dem zugrundegelegten Sachverhalt zu keiner Zeit obdachlos und war damit von dem Hauptproblem des italienischen Aufnahmesystems nicht unmittelbar betroffen.

Zugleich aber haben die Richter durch die umfangreiche Heranziehung von Berichten über die Zustände in Italien deutlich gemacht, dass sie die Situation in Italien ernst nehmen. Ob dies bedeutet, dass bei eindeutigeren Konstellationen der Gerichtshof angesichts dieser Entscheidung faktisch gezwungen ist, nun denn auch im Fall Italien konventionswidrige und systemische Mängel anzunehmen, ist zwar fraglich. Jedenfalls aber ist die Entscheidung als Warnung an den italienischen Staat zu verstehen, auf eine Verbesserung der Zustände hinzuwirken. Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hat in einer neueren Entscheidung in diesem Sinne die Entscheidung

¹² Vgl. die teilweise etwas abweichenden, aber von der Tendenz her klaren Zahlen, die einzelnen zitierten Stellungnahmen in der EGMR-Entscheidung: Rn. 43 ff.

¹³ Zur Reichweite des Art. 3 EMRK in diesem Kontext: EGMR, M. S. S. gegen Belgien u. a., a. a. O. (Fn. 5), Rn. 219; Haidn gegen Deutschland, Nr. 6587/04, Rn. 105; Jalloh gegen Deutschland, Nr. 54810/00, Rn. 67.

¹⁴ EGMR, M. S. S. gegen Belgien u. a., a. a. O. (Fn. 5), Rn. 249; Miah gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 53080/07, Rn. 14; Urteil vom 27.5.2008 – N. gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 26565/05 – asyl.net, M13624, Rn. 42.

des Gerichtshofes interpretiert und sie als »Schuss vor den Bug« gegenüber der italienischen Regierung bezeichnet.¹⁵

Durch die direkte Zitierung der einschlägigen Zustandsberichte durch den Gerichtshof haben diese zugleich einen noch überzeugenderen Charakter bekommen, der sie derweil auch für die gegenwärtige Praxis handhabbarer macht. Insbesondere die zunehmenden Fälle von obdachlosen Flüchtlingen, die aus Italien kommend auch in Deutschland um Schutz suchen, können angesichts der einhelligen Berichte über die mangelnden Unterkünfte und die desolaten Bedingungen in den Unterkünften kaum mehr als Einzelfälle oder gar als unglaublich zurückgewiesen werden. Auch ist eine Beschränkung des Überstellungsschutzes auf besonders schutzbedürftige Flüchtlinge nicht mehr angemessen.

III. Fall M. A. gegen Zypern

1. Sachverhalt

Der Bf. im Fall M. A. gegen Zypern ist ein syrischer Staatsangehöriger und Kurde, wurde 1969 geboren und lebte bis zum Mai 2005 in seinem Heimatstaat. Er verließ diesen dann zunächst Richtung Türkei und den türkischen Teil Zyperns, um schließlich ohne Papiere in die Republik Zypern einzureisen. Dort stellte er im September desselben Jahres einen Antrag auf Asyl und internationalen Schutz, woraufhin er im Juni 2006 angehört wurde. Bereits einen Monat später wurde der Antrag unter Verweis auf die mangelnde Glaubwürdigkeit und die Unsubstantiiertheit des Vortrags des Bf. abgelehnt. Gegen die Ablehnung legte der Bf. im August 2008 vor der Beschwerdestelle für Flüchtlinge (Reviewing Authority for Refugees) Widerspruch ein, dieser wurde jedoch im Februar 2008 abgewiesen. Insbesondere sei, so die Entscheidung, die Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zur kurdischen Bevölkerungsgruppe zu vage und die vorgetragene Aktivitäten des Bf. in der kurdischen Yekiti-Partei seien nicht substantiiert dargelegt worden.

Unterdessen verstärkte der Bf. in Zypern seine Aktivitäten in eben jener Yekiti-Partei und engagierte sich dabei zugleich an Protesten gegen die zyprische Flüchtlingspolitik. Nach einer Stellungnahme der Cyprus-Kurdish Friendship Association wurde das Antragsverfahren des Bf. auf Schutz im September 2009 auf Anweisung des Innenministers wieder aufgenommen. Die Anhörung fand im Februar 2009 statt, wobei in den Augen der zuständigen Behörde keine neuen Fakten zugunsten einer Anerkennung präsentiert wurden. Dies vermerkte die Behörde sogleich intern, ohne jedoch dem Bf. eine ablehnende Entscheidung zukommen zu lassen.

Ab dem Mai 2010 beteiligte sich der Bf. an einem Protestcamp mit etwa 150 Menschen in der Nähe von staatlichen und EU-Gebäuden in Nikosia, um gegen die restriktive Asylpolitik zu demonstrieren. Das Camp wurde kurze Zeit später geräumt. Als die Demonstranten im Juni versuchten, das Camp wiederzueröffnen, wurden zahlreiche Beteiligte, unter ihnen der Bf., verhaftet und in ein Polizeiquartier verbracht. Während einzelne der verhafteten Menschen, ebenfalls syrische Kurden, nach Syrien abgeschoben wurden, wurde dem Bf. selbst wie auch mehreren anderen am gleichen Tag eine Haftanordnung und eine Abschiebungsanordnung überbracht. Inwiefern der Bf. über seine Rechte informiert wurde, bleibt unklar, jedenfalls aber gab es keine schriftlichen Informationen. Gegen die Abschiebungsanordnung stellte der Bf. am Folgetag einen Antrag auf eine vorläufige Maßnahme nach der »Rule 39« beim EGMR. Der Gerichtshof gab diesem Antrag am 14. Juni 2010 statt und forderte die zyprische Regierung auf, von der Abschiebung abzusehen, bis umfassende Informationen vorgelegt werden.

Während sich der Bf. durchgehend in Haft befand, wurde sein Fall auf divergierende Art und Weise durch den zyprischen Staat weiter verfolgt: So erließ der Innenminister im August 2010 eine neue Abschiebungsanordnung, auf der Grundlage, dass der Bf. als irregulärer Migrant gegen die öffentliche Ordnung verstoßen habe. Währenddessen wurde der Antrag auf Flüchtlingsschutz auf Anweisung des Generalanwalts erneut geprüft, durch die zuständige Beschwerdestelle im September 2010 aber ein weiteres Mal zurückgewiesen. Diese Entscheidung wurde durch das Oberste Gericht (Supreme Court) bestätigt. Aufgrund einer weiteren Anweisung des Generalanwalts wurde das Verfahren im April 2011 aber einmal mehr durch die Beschwerdestelle wiedereröffnet, woraufhin der Bf. nach einer erneuten Anhörung schließlich noch im gleichen Monat als Flüchtling nach nationalem Recht und nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt wurde. Gestützt wurde die Anerkennung auf die exilpolitische Tätigkeit des Bf. in der Yekiti-Partei in Zypern. Im Mai 2011 wurde der Bf. sodann nach einem knappen Jahr aus der Haft entlassen. Gegen die Inhaftierung hatte der Bf. zwischenzeitlich im Januar 2011 eine habeas corpus-Beschwerde vor dem Obersten Gericht eingelegt, welche aber sogleich mit dem Argument verworfen worden war, dass es sich nicht um eine willkürliche Inhaftierung gehandelt habe. Eine Berufung gegen diese Entscheidung wurde vom Obersten Gericht im Oktober 2012 zurückgewiesen, da durch die zwischenzeitlich erfolgte Freilassung kein Rechtsschutzbedürfnis mehr bestanden habe.

Bereits am 14. Juni 2010 hatte der Bf. im Zuge seines Antrags auf vorläufigen Schutz Beschwerde vor dem EGMR eingelegt. Er berief sich zum einen darauf, durch die zwischenzeitlich drohende Abschiebung in seinen Rechten aus den Art. 2 (Recht auf Leben) und Art. 3 EMRK verletzt zu sein. Daneben habe er keine Möglichkeit einer effektiven Beschwerde nach Art. 13 EMRK gehabt, da insbe-

¹⁵ VG Frankfurt am Main, Urteil vom 9.7.2013 – 7 K 560/11.F.A – asyl.net, M21193, Rn. 64.

sondere sein Widerspruch bei der Beschwerdestelle und die Klage vor dem Obersten Gericht keine aufschiebende Wirkung gehabt hätten. Die Inhaftierung habe gegen Art. 5 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) verstoßen. Schließlich habe der zyprische Staat durch die geplante Abschiebung des Bf. und der anderen inhaftierten Personen entgegen Art. 4 des 4. Zusatzprotokolls EMRK (Verbot der Kollektivausweisung ausländischer Personen) eine kollektive Ausweisung vornehmen wollen.

2. Entscheidung des EGMR

Der Gerichtshof hatte zunächst die erwähnte, bereits im Juni 2010 direkt im Anschluss an die Verhaftung des Bf. erlassene vorläufige Maßnahme nach der »Rule 39« im September 2010 nach nochmaliger Prüfung aufrechterhalten. Nun kam er in seiner Entscheidung am 23. Juli 2013 zu dem Ergebnis, dass der Bf. zwar in seinen Rechten aus Art. 13 und teilweise aus Art. 5 EMRK verletzt worden sei, ein Verstoß gegen die Art. 2, 3 EMRK und Art. 4 des 4. Zusatzprotokolls zur EMRK aber nicht vorliege. Dem Bf. wurde zudem eine Entschädigung in Höhe von 10.000 Euro zugesprochen.

a) Art. 2, 3 EMRK

Die geltend gemachte Verletzung von Art. 2 und 3 EMRK wurde bereits im Rahmen der Zulässigkeit verneint. Diese Normen seien bereits »ratione personae« – also wegen fehlender Betroffenheit des Bf. – nicht einschlägig, da durch die Anerkennung als Flüchtling keine Gefahr mehr bestünde, im Wege einer Abschiebung von einer entsprechenden Rechtsverletzung betroffen zu sein. Der Gerichtshof betont hierbei, dass eine abschließend begünstigende Entscheidung an sich nicht den Opferstatus einer Person beseitigt, mithin eine Beschwerde nicht von vornherein unzulässig macht, jedoch etwas anderes zu gelten habe, wenn der betreffende Staat ausdrücklich oder implizit eingesteht, dass er die Konvention verletzt habe.¹⁶

b) Art. 13 EMRK

Hingegen bejaht der Gerichtshof die Zulässigkeit einer Beschwerde wegen einer bereits erfolgten Verletzung von Art. 13 EMRK, was nur auf den ersten Blick widersprüchlich erscheint. So habe sich, im Gegensatz zu der nur drohenden Abschiebung, der geltend gemachte Mangel an Beschwerdemöglichkeiten bereits materialisiert gehabt: Während eine Abschiebung gedroht, aber nicht stattgefunden habe, wurden dem Bf. effektive Rechtsschutzmöglichkeiten bereits verwehrt, als eben jene Abschiebung drohte. Dem stehe folgerichtig, wie die frühere Rechtsprechung des Gerichtshofes belegt, auch nicht entgegen, dass

das für eine Verletzung von Art. 13 EMRK erforderliche akzessorische Recht – also das in Verbindung mit Art. 13 EMRK verletzte Recht, hier nach dem Gesagten die Art. 2 und 3 EMRK¹⁷ – selbst nicht verletzt worden sei. Mit Blick auf die materielle Prüfung des Art. 13 EMRK legt der Gerichtshof sodann unter Rückgriff auf seine eigene Rechtsprechung dar, dass bei allem Handlungsspielraum der staatlichen Legislative und Behörden irreversible Maßnahmen eines effektiven Beschwerdemechanismus bedürfen.¹⁸ Eine strenge und effektive Prüfung müsse nicht zuletzt bei drohenden Verletzungen von Art. 3 EMRK gewährt werden,¹⁹ was beinhalte, wie der Gerichtshof einmal mehr betont, dass der Rechtsschutz einen Suspensiveffekt haben müsse.²⁰ Dabei, und hierbei wird die Entscheidung konkreter, kommt es nicht allein auf die rechtliche, sondern auch auf die faktische Situation an: So seien Maßnahmen, die zwar rechtlich unzulässig seien, aber faktisch ausweislich der behördlichen Intention drohen, gleichfalls schützenswert im Rahmen des Art. 13 EMRK.²¹ Zugleich weist der Gerichtshof darauf hin, dass es dem Bf. nicht angelastet werden kann, keine Rechtsschutzmöglichkeiten wahrgenommen zu haben, wenn diese tatsächlich ohnehin nicht effektiv gewesen wären.

Für die konkrete Beschwerde bedeutet dies Folgendes: Aufgrund der Wiedereröffnung des Asylverfahrens des Bf. waren jegliche Abschiebungsanordnungen gegenüber dem Bf. – sowohl jene aus dem Juni als auch aus dem August 2010 – rechtswidrig. Insofern handelte es sich zwar um einen Fehler der zuständigen Behörde. Der Bf. hatte jedoch keine effektive Möglichkeit, gegen diesen Fehler vorzugehen, um Rechtssicherheit zu schaffen, insbesondere mangelte es dem zwischenzeitlichen Verfahren vor dem Obersten Gericht an dem erforderlichen Suspensiveffekt. Mangels anderweitiger Möglichkeiten im zypriischen Rechtssystem ist es gleichgültig, dass der Bf. keine weiteren Rechtsschutzversuche angestellt hat. Einen effektiven Schutz erhielt der Bf. allein durch die vorläufige Maßnahme der »Rule 39« des Gerichtshofes selbst.

¹⁶ So auch bereits grundlegend: EGMR, Beschluss vom 2.2.2012 – I. M. gegen Frankreich, Nr. 9152/09 – asyl.net, M19993, Rn. 94 f.; Nada gegen Schweiz, Nr. 10593/08, Rn. 128; Gebremedhin gegen Frankreich, Nr. 25389/05, Rn. 56.

¹⁷ Ebenso im Zusammenhang mit Art. 8 EMRK: EGMR, De Souza Ribeiro gegen Frankreich, Nr. 22689/07, Rn. 84 ff.

¹⁸ EGMR, Urteil vom 26.7.2011 – M. u.a. gegen Bulgarien, Nr. 41416/08 – Rn. 129; Urteil vom 11.1.2007 – Salah Sheekh gegen Niederlande, Nr. 1948/04 – asyl.net, M9356, Rn. 153; Urteil vom 5.2.2002 – Čonka gegen Belgien, Nr. 51564/99 – asyl.net, M1553, Rn. 79.

¹⁹ EGMR, Shamayev u.a. gegen Georgien und Russland, Nr. 36378/02, Rn. 448; Jabari gegen Türkei, Nr. 40035/98, Rn. 50.

²⁰ EGMR, Auad gegen Bulgarien, Nr. 46390/10, Rn. 120; I. M. gegen Frankreich, a. a. O. (Fn. 16), Rn. 58; Al Hanchi gegen Bosnien-Herzegowina, Nr. 48205/09, Rn. 32; Baysakov u.a. gegen Ukraine, Nr. 54131/08, Rn. 71; Abdolkhani and Karimnia gegen Türkei, Nr. 30471/08, Rn. 108; De Souza Ribeiro gegen Frankreich, a. a. O. (Fn. 17), Rn. 82; Urteil vom 23.6.2011 – Diallo gegen Tschechien, Nr. 20493/07 – asyl.net, M18678, Rn. 74.

²¹ In diesem Sinne bereits: EGMR, Gebremedhin gegen Frankreich, Nr. 25389/05, Rn. 66; Čonka gegen Belgien, a. a. O. (Fn. 18), Rn. 81 ff.; Iatridis gegen Griechenland, Nr. 31107/96, Rn. 58.

c) Art. 5 EMRK

Das Recht auf Freiheit und Sicherheit aus Art. 5 EMRK untersucht der Gerichtshof entsprechend der Beschwerde in seinen unterschiedlichen Facetten. Während eine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 EMRK (Rechtsschutz) und Art. 5 Abs. 1 EMRK (Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage) angenommen wird, ist die Beschwerde im Hinblick auf Art. 5 Abs. 2 EMRK (Information und Belehrung) nicht erfolgreich.

Gemäß Art. 5 Abs. 4 EMRK hat jede festgenommene Person das Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entscheidet und die Entlassung anordnet, wenn die Freiheitsentziehung nicht rechtmäßig ist. Der Gerichtshof betont zunächst auch hier, dass die mittlerweile erfolgte Freilassung der Geltendmachung einer Verletzung nicht entgegensteht, nicht zuletzt aufgrund der Inhaftierung von fast einem Jahr.²² Sodann konkretisiert er den materiellen Gehalt von Art. 5 EMRK unter Rückgriff auf seine Rechtsprechung dahingehend, dass zwar die Vorgaben nicht denjenigen des Art. 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) entsprechen müssen, indes auch hier eine zügige Prüfung erforderlich ist, die realistisch für die Betroffenen zugänglich gemacht werden muss.²³ Im vorliegenden Fall hatte der Bf. dem zyprischen Recht zufolge allein die Möglichkeit, vor dem Obersten Gericht – gemäß Art. 146 der zyprischen Verfassung – gegen die Inhaftierung vorzugehen. Eine solche Prüfung nimmt bereits im Durchschnitt acht Monate in Anspruch. Nachdem der Gerichtshof in anderen Entscheidungen eine Inhaftierung von 21, 17 oder 23 Tagen als konventionswidrig bezeichnet hatte,²⁴ war es nur folgerichtig und wenig überraschend, dass er auch in diesem Fall in der zyprischen Praxis einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 4 EMRK sah.

Im Zusammenhang mit Art. 5 Abs. 1 EMRK, der materielle Vorgaben an Freiheitsentziehungen macht und eine gesetzliche Grundlage vorschreibt, nimmt der Gerichtshof eine detaillierte Differenzierung der Inhaftierungszeiten des Bf. in drei Abschnitte vor. Erstens untersucht er den Transfer des Bf. zur Polizeistation – welcher ohne Zweifel eine Freiheitsentziehung im Sinne des Art. 5 EMRK darstellt²⁵ – und bejaht hier eine Verletzung, da das allgemeine Polizeirecht, welches von der zyprischen Regierung zitiert wurde, vorliegend für eine derart weitreichende Inhaftierung nicht ausreicht. Zweitens beschäftigt sich der Gerichtshof mit der Inhaftierung im Anschluss an die Verhaftung bis zum August 2010, mithin auf Grund-

lage der ersten Abschiebungsanordnung. Da nach den Ausführungen im Kontext des Art. 13 EMRK bereits klar ist, dass ein Asylverfahren zu diesem Zeitpunkt anhängig war, und der Bf. sich daher nicht illegal in Zypern aufhielt und eine Abschiebung nicht bevorstehen konnte, war auch diese Inhaftierung konventionswidrig. Infolgedessen verletzte drittens zugleich die Inhaftierung ab dem August 2010 bis zum Mai 2011 das Recht des Bf. aus Art. 5 Abs. 1 EMRK, da auch in diesem Zeitraum ein Verfahren auf Schutzgewährung anhängig war. Nach den Ausführungen des Gerichts kommt erschwerend hinzu, dass dem Bf. die zweite Abschiebungsanordnung und insbesondere eine hinreichende Begründung für dieselbe nicht zugestellt wurde.

Demgegenüber sieht der Gerichtshof Art. 5 Abs. 2 EMRK nicht verletzt. Demnach muss jeder festgenommene Person innerhalb einer möglichst kurzen Frist in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden, welches die Gründe für ihre Festnahme sind und welche Beschuldigungen gegen sie erhoben werden. Im Allgemeinen legt der Gerichtshof hier geringere Maßstäbe als bei Art. 5 Abs. 1 EMRK an.²⁶ Üblicherweise gibt er sich sogar damit zufrieden, dass bei Ausweisungs- und Abschiebungsfällen die Informationsgewährung weniger umfangreich sein darf²⁷ – was eine nicht unproblematische Schlechterstellung der Abschiebungshaft bedeutet. Auch im vorliegenden Fall ist das Gericht denn auch großzügig gegenüber dem zyprischen Staat: So sei der Bf. zwar nicht vollständig informiert worden über die Gründe seiner Inhaftierung, es sei aber davon auszugehen, dass er sich bis zu der zweiten Abschiebungsanordnung im August 2010 über den Zweck der Inhaftierung selbst bewusst war – dies steht in gewissem Widerspruch zu der bei den Ausführungen zu Art. 13 EMRK getätigten Feststellung, wonach die Rechtslage zu diesem Zeitpunkt eben nicht eindeutig war. Was die Folgezeit ab August 2010 betrifft, lehnt der Gerichtshof eine weitere materielle Prüfung ab, da dieser Aspekt bereits von den Ausführungen zu Art. 5 Abs. 1 EMRK gedeckt sei.

d) Art. 4 des 4. Zusatzprotokolls EMRK

Schließlich wird eine Verletzung von Art. 4 des 4. Zusatzprotokolls verneint. Zwar seien gegen die inhaftierten Personen am Tag der Ingewahrsamnahme Abschiebungsanordnungen erteilt worden, jedoch ginge aus den durch die Regierung dem Gerichtshof vorgelegten Dokumenten hervor, dass eine individuelle Prüfung im Vorhinein stattgefunden habe. Somit sei nicht anzunehmen, dass der zyprische Staat entgegen Art. 4 des 4. Zusatzprotokolls und der hierzu ergangenen Rechtsprechung²⁸ – erst zweimal

²² In diesem Sinne bereits: EGMR, Sadaykov gegen Bulgarien, Nr. 75157/01, Rn. 33; Čonka gegen Belgien, a. a. O. (Fn. 18), Rn. 55.

²³ So auch: EGMR, Urteil vom 27.7.2010 – Louled Massoud gegen Malta, Nr. 24340/08 – asyl.net, M17367, Rn. 39.

²⁴ EGMR, Rehbock gegen Slowenien, Nr. 29462/95, Rn. 84.

²⁵ So grundlegend bereits: EGMR, Austin u. a. gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 39692/09, 40713/09 und 41008/09, Rn. 57; Medvedyev u. a. gegen Frankreich, Nr. 3394/03, Rn. 73.

²⁶ EGMR, Kane gegen Zypern, Nr. 33655/06.

²⁷ EGMR, Kaboulov gegen Ukraine, Nr. 41015/04, Rn. 143 f.; Ryabikin gegen Russland, Nr. 8320/04.

²⁸ EGMR, Hirsi Jamaa u. a. gegen Italien, Nr. 27765/09, Rn. 166 f.; Ghulami gegen Frankreich, Nr. 45302/05; Sultani gegen Frankreich,

hat der Gerichtshof einen Verstoß angenommen²⁹ – es unterlassen habe, eine angemessene Prüfung der Umstände der jeweiligen Einzelfälle vorzunehmen. Allein die Tatsache, dass mehrere Personen die gleiche Entscheidung erhielten, stelle keinen entsprechenden Verstoß dar.³⁰

3. Bedeutung

Der Gerichtshof konturiert mit seiner Entscheidung zur zyprischen Rechtspraxis die Vorgaben für den Rechtsschutz in mehrerer Hinsicht, was auch für die Rechtspraxis anderer Konventionsstaaten von Bedeutung sein kann. Zum einen macht er sich einmal mehr für eine faktische und weniger formelle Betrachtungsweise von Effektivität stark: So stellt er klar, dass der betreffende Staat sich nicht auf eine abstrakte Rechtslage berufen kann, wonach eine Abschiebung zwar rechtlich unzulässig gewesen sei, wenn die Abschiebung zugleich tatsächlich gedroht hat. Auch und erst recht in einem solchen Fall einer widersprüchlichen Rechtslage – wie auch in sonstigen Fällen einer drohenden Ausweisung oder Abschiebung – verlangen die Konvention und die Rechtssicherheit der Betroffenen zwingend einen Suspensiveffekt.

Die Verurteilung betrifft in diesem Zusammenhang nicht nur den Einzelfall des Bf. und das dabei festgestellte Fehlverhalten der zyprischen Behörden, sondern es missbilligt auch den Mangel an effektiven Rechtsschutzmöglichkeiten mit aufschiebender Wirkung im zyprischen Rechtssystem insgesamt, was bei Dublin-Überstellungen nach Zypern Berücksichtigung finden sollte. Gleiches gilt für die Beurteilung der Inhaftierungspraxis, welche zugleich als ein konkretisierender Maßstab für die Praxis der Abschiebehaft und die Auslegung der Rückführungsrichtlinie herangezogen werden sollte.

IV. Fall I. gegen Schweden

1. Sachverhalt

Die Beschwerdeführer, die miteinander verheirateten Herr und Frau I. und ihr gemeinsames Kind, sind russische Staatsangehörige und lebten bis 2007 in Tschetschenien. Sie stellten am 28. Dezember 2007 in Schweden einen Asylantrag. Zur Begründung legte ihr Rechtsanwalt im April und im Mai 2008 zwei Erklärungen vor, die inhaltlich leicht voneinander abwichen. So trugen die Bf. durch ihren Anwalt zuerst vor, dass sie zwischen 1995 und

2007 in einem tschetschenischen Bergdorf gelebt hätten. Dort hätte Herr I. mit einer Kamera zahlreiche Exekutionen dokumentiert, die in dem Dorf regelmäßig durch russische Militärs verübt worden seien. Seine Berichte habe er an verschiedene Zeitungen und Fernsehsender, unter anderem auch an die BBC geschickt. Im Oktober 2007 seien Frau I. und das Kind durch den russischen Inlandsgeheimdienst FSB entführt worden. Die Frau sei über mehrere Tage hinweg gefoltert und vergewaltigt worden, bevor ihr ein Mann zur Flucht verholten habe, der sie dann in einem Haus zunächst versteckt habe. Sie sei dann nach etwa einem halben Monat mit dem Kind in eine andere Stadt gebracht worden, wo sie bis zum Dezember 2007 geblieben sei. Ebenfalls im Oktober 2007, sei Herr I. verhaftet worden, nachdem er aufgrund seiner journalistischen Tätigkeit mit einem Kopfgeld von 10.000 Dollar gesucht und von einem Agenten an den FSB verraten worden sei. Er sei dann unter Folter gezwungen worden, Informationen über die tschetschenischen Rebellen preiszugeben. Dabei sei ihm mit Zigaretten ein Kreuz in die Brust gebrannt worden, die Narbe sei heute noch zu sehen. Durch Rebellen sei er vor einer unmittelbar bevorstehenden Erschießung gerettet worden. Im Dezember habe er seine Frau wiedergetroffen und sie hätten die Russische Föderation sofort verlassen.

In einer zweiten Einlassung im Mai 2008 trugen die Bf. gegenüber der schwedischen Migrationsbehörde vor, dass der Mann in früherer Zeit mit Amnesty International zusammengearbeitet habe und auf diesem Wege mit der international bekannten Journalistin Anna Politkowskaja in Kontakt gekommen sei. Diese habe er mehrmals getroffen, um ihr Informationen über die Geschehnisse in Tschetschenien zu liefern. Der I. vermute nun, so trug er gegenüber der schwedischen Behörde vor, dass seine Entführung mit dem Tod von Politkowskaja zusammenhänge, die 2006 in Moskau ermordet wurde.

Im September wurden die Bf. nochmals durch die schwedische Migrationsbehörde angehört. An dieser Stelle gab der Mann an, dass er vor dem ersten Tschetschenienkrieg – also vor 1994 – als Korrespondent für eine kleine Zeitung gearbeitet habe. Zugleich sagte der Bf., dass er in den Jahren in dem Bergdorf nach seiner Schätzung mehr als Tausend Verbrechen dokumentiert habe. Anna Politkowskaja habe geplant, ein Buch über ihn zu schreiben. Die Frau I. führte bei der Anhörung zusätzlich aus, dass sie durch ihre Entführer missbraucht worden sei, weil sie ukrainischer Volkszugehörigkeit und damit keine »richtige Tschetschenin« sei. Schließlich brachte der Bf. ein Attest über die Wundnarbe an der Brust bei, die laut des attestierenden Arztes durchaus im Rahmen einer Folterung verursacht worden sein könne.

Im Übrigen divergierten die Ausführungen der Bf. in den beiden Einlassungen aus dem April und Mai und der Anhörung im September, jeweils 2008, teilweise in Bezug auf den Ablauf der Geschehnisse ab dem Oktober 2007 und hinsichtlich der Bekanntschaft mit Anna Politkows-

Nr. 45223/05, Rn. 81; Davydov gegen Estland, Nr. 16387/03; Čonka gegen Belgien, a. a. O. (Fn. 18), Rn. 59; Andric gegen Schweden, Nr. 45917/99.

²⁹ EGMR, Hirsi Jamaa u. a. gegen Italien, a. a. O. (Fn. 28), Rn. 166 ff.; Čonka gegen Belgien, a. a. O. (Fn. 18).

³⁰ EGMR, Hirsi Jamaa u. a. gegen Italien, a. a. O. (Fn. 28), Rn. 184.

kaja. Der Bf. lieferte außerdem keine Nachweise über seine journalistische Tätigkeit.

Die schwedische Migrationsbehörde lehnte den Asylantrag der Bf. einen Monat nach der Anhörung ab. Begründet wurde die Ablehnung damit, dass der Vortrag der Bf. unglaubwürdig und inkonsistent sei, vor allem sei die journalistische Arbeit des Bf. wegen fehlender Nachweise nicht nachvollziehbar. Auch der Vortrag von Frau I. sei unsubstantiiert, denn es sei nicht nachvollziehbar, dass sie durch den FSB missbraucht worden wäre, weil sie keine »richtige Tschetschenin« sei.

Nachdem die Bf. Beschwerde beim Migrationsgericht eingelegt hatten, gab der Mann im Rahmen der Verhandlung im Juni 2009 erneut einige abweichende Informationen über seinen Kontakt zu Anna Politkowskaja. Daneben legte der Mann dem Gericht ein medizinisches Attest über eine posttraumatische Belastungsstörung vor. Das Gericht entschied indes kurz darauf im Juli 2009, wenngleich mit zwei abweichenden Stimmen, die ablehnende Entscheidung der Migrationsbehörde aufrechtzuerhalten. Auch das Gericht begründete dies insbesondere mit der Unglaubwürdigkeit und mangelnden Substanz des Vortrags der Bf. Eine weitere Beschwerde gegen die Entscheidung wurde im Oktober 2009 durch das Berufungsgericht zurückgewiesen.

Die Bf. machten demgegenüber in ihrer im November 2009 beim EGMR eingelegten Beschwerde und dem zugleich eingelegten Antrag auf eine vorläufige Maßnahme gemäß der »Rule 39« geltend, dass ein fehlender Schutz vor einer Abschiebung nach Russland und eine Rückkehr nach Tschetschenien gegen die Non-Refoulement-Gebote, welche sich aus Art. 3 EMRK (Verbot der Folter) und Art. 2 EMRK (Recht auf Leben) ergeben, verstoßen würde. Dabei verwiesen sie einerseits auf die bedrohlichen Zustände in Tschetschenien im Allgemeinen, und andererseits auf die individuelle Gefährdung, welche durch die Wunden am Körper von Herrn I. und durch ein Attest über dessen posttraumatische Belastungsstörung entgegen der Argumentation der schwedischen Behörden und Gerichte hinreichend bewiesen sei.

Der EGMR erließ zunächst vier Tage nach der Einreichung der Beschwerde eine vorläufige Maßnahme nach »Rule 39« und ordnete damit gegenüber dem schwedischen Staat an, bis zu einer endgültigen Entscheidung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegenüber den Bf. abzusehen. Schließlich hielt auch der Gerichtshof die Bf. nochmals an, detaillierte Informationen und insbesondere Nachweise über die journalistische Tätigkeit von Herrn I. zu liefern, woraufhin dieser ein paar weitere biographische Rahmendaten vortrug, jedoch weiterhin keine Beweise in Form von Zeitungen, Weblinks oder ähnlichen Quellen beibrachte. Er legte allein eine eigens angefertigte Auflistung seiner Arbeiten von 1996 bis 2007 vor.

2. Entscheidung des EGMR

Prozessual ist zunächst bemerkenswert, dass das Gericht die Beteiligung des Zielstaates der drohenden Ausreise, also der Russischen Föderation, zurückwies. In Art. 36 EMRK heißt es zwar, dass derjenige Staat, deren Staatsangehörigkeit der Bf. besitzt, berechtigt ist, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an den mündlichen Verhandlungen teilzunehmen. Der Gerichtshof nahm aber eine einschränkende Auslegung dieser Vorschrift vor und begründete dies damit, dass bei Entscheidungen, bei denen zugleich eine Rechtsverletzung auch des zu beteiligenden Staates – hier also eine Verletzung des Art. 3 EMRK seitens der Russischen Föderation – in Rede steht, der Zweck des Art. 36 EMRK eine Beteiligung nicht gebiete. Dieser Zweck bestehe im diplomatischen Schutz der Bf., der in Konstellationen wie der vorliegenden nicht angebracht sei.

Im Übrigen ließ der Gerichtshof die Beschwerde trotz verschiedener Bedenken der schwedischen Regierung zu. Im Rahmen ihrer materiellen Prüfung entschieden sich die Richter, die geltend gemachte Verletzung von Art. 2 EMRK im Kontext des Refoulement-Verbotes aus Art. 3 EMRK zu untersuchen. Der Gerichtshof kam schließlich, bei zwei abweichenden Stimmen, in seiner Entscheidung vom 5. September 2013 zugunsten der Bf. zu dem Ergebnis, dass eine Abschiebung nach Russland durch den schwedischen Staat gegen Art. 3 EMRK verstoßen würde, da diese eine unmenschliche Behandlung darstellen würde.

Das abweichende Votum verneint mangels Glaubwürdigkeit und Substanz in kurzen Worten eine Verletzung von Konventionsrechten. Die Richtermehrheit holt demgegenüber weiter aus: Sie führt zu Beginn wenig überraschend und unter Rückgriff auf die eigene Judikatur³¹ aus, dass, von der individuellen Fallgestaltung an dieser Stelle zunächst abgesehen, die allgemeine Situation in Tschetschenien keine konventionsrechtliche Verpflichtung nach sich ziehen würde, von Abschiebungen und Ausweisungen in diese Region grundsätzlich abzusehen. Sodann referieren die Richter die in gefestigter Rechtsprechung aufgestellten Vorgaben an die Darlegungslast und die Darstellung von Risiko und Verletzungsgefahr bei derartigen Fallgestaltungen.³² Dabei wird einerseits dargelegt, dass die Glaubwürdigkeit des Vortrags von Asylsuchenden ein Aspekt ist, der bei der Würdigung herangezogen

³¹ Exemplarisch: EGMR, Urteil vom 12.6.2012 – Bajsultanov gegen Österreich, Nr. 54131/10 – asyl.net, M19865, Rn. 64 ff.; Jeltsujeva gegen Niederlande, Nr. 39858/04. Siehe des Weiteren zu Tschetschenien: EGMR, Akhmadova gegen Russland, Nr. 25548/07; Imakayeva gegen Russland, Nr. 7615/02; Baysayeva gegen Russland, Nr. 74237/01; Bazorikina gegen Russland, Nr. 69481/01; Luluyev u. a. gegen Russland, Nr. 69480/01.

³² Dazu grundlegend u. a. und m. w. N.: EGMR, Hirsi Jamaa u. a. gegen Italien, a. a. O. (Fn. 28) und Urteil vom 28.2.2008 – Saadi gg. Italien, Nr. 37201/06 – asyl.net, M12995.

werden darf.³³ Andererseits sind Widersprüche nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes seit jeher hinzunehmen.³⁴ Dies gilt, so die Richter auch in der vorliegenden Entscheidung, erst recht, wenn die Bf. traumatisierende Erlebnisse hinter sich hätten. Indes sei, wenn die Widersprüche sehr evident seien, dem Bf. die Beweislast auferlegt, die Zweifel auszuräumen – was zugleich bedeutet, dass Zweifel nicht per se gegen die Glaubwürdigkeit des Vortrags sprechen. Wenn hingegen der Bf. bereits einzelne Beweise für eine Gefährdung vorbringen kann, ist der Staat seinerseits verpflichtet, diese zu widerlegen.

Letztgenanntes ist hier entscheidend für die Schlussfolgerungen des Gerichts: Wengleich die Richter ebenso zunächst Zweifel hegen an den einzelnen Ausführungen der Bf. und die Glaubwürdigkeit vor allem deshalb in Zweifel ziehen, weil Herr I. keine Nachweise seiner journalistischen Tätigkeit beibringen kann, so sei doch offensichtlich eine Tatsache unbestritten: Der Bf. habe eine Brandnarbe am Körper, und auch der schwedische Staat habe zu keiner Zeit bestritten, dass der Bf. gefoltert bzw. unmenschlich behandelt wurde. Diese Schlussfolgerung sei zudem von einem Arzt bestätigt worden. Dass die unmenschliche Behandlung nicht zwingend wegen der journalistischen Tätigkeit geschehen ist, spielt den Entscheidungsgründen zufolge zunächst einmal keine Rolle.

Indes ist die Prüfung, ob vor diesem Hintergrund eine Abschiebung gegen Art. 3 EMRK verstoßen würde, an dieser Stelle noch nicht beendet. Es bleibt die Frage, ob die Bf. im Fall einer Rückkehr einer entsprechenden Gefährdung ausgesetzt wären. Angesichts der Tatsache, dass in den Augen der Richter die Ausführungen der Bf. kein hinreichend konkretes Gefährdungsszenario ergeben, nehmen sie eine Gesamtbetrachtung vor: So könnten einzelne Umstände, die für sich gesehen keinen hinreichenden Hinweis auf eine Gefährdung darstellten, kumulativ zu einer Gefahr erwachsen. Die relevanten Einzelfälle seien in diesem Fall die Folgenden: Die Brandwunden seien Beweis für eine unmenschliche Behandlung in der Vergangenheit, würden zugleich im Fall einer Rückkehr bei den zu erwartenden Befragungen durch den FSB offenbar werden und damit den Bf. dem Verdacht einer Beteiligung am Krieg aussetzen; der Bf. hat eine nachgewiesene posttraumatische Belastungsstörung; angesichts dieser individuellen Umstände sei auch die allgemeine Gefährdungslage in Tschetschenien wiederum in die Würdigung einzubeziehen. Diese Aspekte würden kumulativ betrachtet den Gefährdungsmaßstab des Art. 3 EMRK überschreiten.

3. Bedeutung

Die Entscheidung lässt den Leser zunächst im Unklaren, welche dogmatischen Schlüsse zu ziehen sind. Fest steht nur, dass die Vorgaben an den Vortrag im Wege einer Gesamtbetrachtung gesenkt werden können, soweit unterschiedliche Aspekte für eine drohende Menschenrechtsverletzung in Rede stehen. Insbesondere aber ist nicht eindeutig, anhand welches Prüfungsmerkmals der Gerichtshof diese Gesamtbetrachtung vornimmt: Werden die Vorgaben an die Glaubwürdigkeit gesenkt oder geht es um einen geringeren Maßstab bei der Gefährdung?³⁵

Die zugrundegelegte Gesamtbetrachtung des Gerichtshofes ermöglicht es, beide Ansätze fruchtbar zu machen: Einerseits legt der Gerichtshof dar, dass die fehlende Glaubhaftmachung eines Aspekts eines Vortrags nicht prinzipiell zur Unglaubwürdigkeit des gesamten Vortrags führen muss, selbst wenn es sich um ein wichtiges Element des Vorbringens eines Antragstellers handelt. Andererseits führt er aus, dass bei einer unbestrittenen Misshandlung im Sinne des Art. 3 EMRK zuallererst der Staat – und nicht der Betroffene selbst – auch dann die Beweislast für das Vorliegen oder Nicht-Vorliegen einer Gefährdung hat, wenn der Vortrag im Übrigen verschiedene Ungereimtheiten aufweist. Entgegen bisheriger Rechtsprechung bedeutet dies auch, dass selbst bei erheblichen Zweifeln am Kern des Vortrags nicht jegliche Beweislast auf den Bf. übergeht.³⁶

Schließlich verdeutlicht der Gerichtshof mit Blick auf die Situation in Tschetschenien auch und entgegen anderer Entscheidungen in der Vergangenheit,³⁷ dass die dortige Gefährdungslage – wengleich für sich genommen nicht ausreichend für eine Schutzgewährung des Art. 3 EMRK – durchaus als verstärkendes Indiz für eine drohende Verletzung von Art. 3 EMRK herangezogen werden kann, wenn die betroffene Person einen individuellen Umstand aufweist, der auf eine unmenschliche Behandlung vor der Ausreise hindeutet.

Der Beitrag wurde gefördert aus Mitteln der Europäischen Union – Europäischer Flüchtlingsfonds. Er gibt die Meinung des Verfassers wieder. Die Europäische Kommission zeichnet für die Verwendung der Informationen nicht verantwortlich.



³³ So auch: EGMR, Urteil vom 9.3.2010 – R.C. gegen Schweden, Nr. 41827/07 – asyl.net, M16795, Rn. 52.

³⁴ Vgl. m.w.N.: EGMR, Urteil vom 20.7.2010 – N. gegen Schweden, Nr. 23505/09 – asyl.net, M17434, Rn. 53.

³⁵ Ungleich klarer in der dogmatischen Konstruktion, weil in diesen Fällen die Glaubwürdigkeit weniger zweifelhaft war: EGMR, Yakubov gegen Russland, Nr. 7265/10, Rn. 83 ff.; H.N. gegen Schweden, Nr. 30720/09, Rn. 40; Panjeheighalehei gegen Dänemark, Nr. 11230/07; Jean M. V. Hakizimana gegen Schweden, Nr. 37913/05; Fazlul Karim gegen Schweden, Nr. 24171/05.

³⁶ Demgegenüber: R. C. gegen Schweden, a. a. O. (Fn. 33), Rn. 50 ff.

³⁷ Vgl. etwa die vergleichbare die – wengleich im ersten Tschetschenien-Krieg gründende – Fallkonstellation in: EGMR, Bajsultanov gegen Österreich, a. a. O. (Fn. 31), Rn. 64 ff.

Unsere Angebote

ASYLMAGAZIN – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht Enthält Rechtsprechung, Länderinformationen, Beiträge für die Beratungspraxis und zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen sowie Nachrichten. Das Asylmagazin erscheint zehnmal im Jahr und kann zum Preis von 62 € jährlich abonniert werden.

Wichtiger Hinweis: Die bestehenden gemeinsamen Abonnements für das ASYLMAGAZIN und das Asyl-Info von Amnesty International laufen Ende 2013 aus.

Das ASYLMAGAZIN erscheint weiter – ab 2014 mit einem erweiterten Nachrichtenteil sowie mit den bewährten Informationen: Beiträge zu rechtlichen Entwicklungen, aktuelle Rechtsprechung, Ländermaterialien, Literaturhinweise. Über das Abonnement ab 2014 und die Bestellmöglichkeiten informieren wir Sie bei www.asyl.net.

www.asyl.net Rechtsprechungsdatenbank zum Flüchtlings- und Migrationsrecht sowie sachverwandten Rechtsgebieten, ausgewählte Rechtsprechung und Länderinformationen, Adressen, Arbeitsmittel und Tipps.

www.ecoi.net Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern.

Schulungen und Vorträge Einführungen in Rechtsgebiete, Vorträge zu besonderen rechtlichen Fragestellungen oder zur Recherche von Herkunftsländerinformationen.

Dokumenten- und Broschürenversand Dokumente, die im ASYLMAGAZIN und bei www.asyl.net mit einer Bestellnummer genannt werden, können bei IBIS e.V. in Oldenburg bezogen werden (Bestellformular im ASYLMAGAZIN).

